

> Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften

WS 2016

RA MMag. Dr. Stefan Fida, LL.M (LSE)

Überblick über die 4. Einheit - Vorstand

- » I. Bestellung des Vorstandes
- » II. Anstellung des Vorstandes
- » III. Beendigung der Vorstandsstellung
- » IV. Geschäftsführung
- » V. Vertretung
- » VI. Treuepflicht, Wettbewerbsverbot, Interessenkonflikte

I. Bestellung des Vorstandes I

- » Unterscheidung Bestellung/Anstellung
- » Bestellung durch AR-Beschluss
 - > Doppelte Mehrheit erforderlich:
 - einfache Mehrheit sämtlicher AR-Mitglieder und
 - einfache Mehrheit der Kapitalvertreter (§ 110 Abs 3 Satz 4 ArbVG)
- » Bestellung ist bis zur Annahme durch das Vorstandsmitglied schwebend unwirksam
- » Maximale Bestelldauer: 5 Jahre ab Funktionsbeginn (§ 75 Abs 1 AktG)
- » Wiederbestellung ist zulässig (§ 75 Abs 1 AktG)
 - > schriftliche Bestätigung des AR-Vorsitzenden ist zur Wirksamkeit erforderlich
→ keine konkludente Wiederbestellung
- » Keine Umgehung der maximalen Bestelldauer durch vorzeitige Wiederbestellung zulässig

I. Bestellung des Vorstandes II

- » Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige natürliche Personen sein (§ 75 Abs 2 AktG)

- » Zahl der Vorstandsmitglieder:
 - > AktG: auch Einzelvorstand wäre zulässig
 - > Satzung kann Zahl der Vorstandsmitglieder regeln (§ 17 Z 5 AktG)
 - > C-Regel 16 ÖCGK: zumindest 2 Vorstandsmitglieder

- » Vorsitzender des Vorstands:
 - > AktG
 - AG kann Vorstandsvorsitzenden haben
 - Wahl durch AR-Beschluss (doppelte Mehrheit)
 - > C-Regel 16 ÖCGK: AG hat Vorstandsvorsitzenden

I. Bestellung des Vorstandes – Ausschlussgründe

» Aktienrechtliche Ausschlussgründe:

- > AR der AG oder in einer Muttergesellschaft (§ 90 Abs 1 AktG)
- > Unbedenklich: AR-Mandate in Tochtergesellschaften
- > Bestellung von AR-Mitgliedern zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern ist für einen begrenzten Zeitraum zulässig, wenn für die Dauer die Tätigkeit als AR nicht ausgeübt wird (§ 90 Abs 2 AktG)

» Ausschlussgründe nach dem ÖCGK:

- > nicht mehr als 4 AR-Mandate in konzernexternen AG (C-Regel 26 ÖCGK)
 - AR-Vorsitz zählt doppelt
 - nicht konzernextern sind in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen und Unternehmen, an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht

I. Bestellung des Vorstandes - Offenlegungspflichten

- » Veröffentlichung im Corporate Governance-Bericht (C-Regel 16 ÖCGK):
 - > Name
 - > Geburtsjahr
 - > Datum der Erstbestellung
 - > Ende der laufenden Funktionsperiode
 - > Kompetenzverteilung
 - > AR-Mandate oder vergleichbare Funktionen in anderen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen

I. Bestellung des Vorstandes

» Bsp Corporate Governance-Bericht 2015 der AMAG:

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Zusammensetzung des Vorstandes blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Vorstandsverträge von Finanzvorstand Mag. Gerald Mayer und Technikvorstand Priv. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kaufmann wurden vorzeitig bis zum 31.12.2019 verlängert. Unverändert Vorsitzender des Vorstandes bleibt Dipl.-Ing. Helmut Wieser, der diese Funktion seit April 2014 innehat.

I. Bestellung des Notvorstandes (§ 76 AktG)

- » Möglichkeit der Bestellung durch das Gericht bei Fehlen der zur Vertretung der AG erforderlichen Vorstandsmitglieder
- » Antragsberechtigt: jeder, der ein rechtliches Interesse an der Beseitigung des Vertretungsnotstandes hat
- » Wirkung der Bestellung beschränkt auf die Dauer bis zur Behebung des Mangels
- » Beschluss im Außerstreitverfahren → gleiche Wirkung wie Bestellungsbeschluss des AR

II. Anstellung des Vorstandes I

- » Vertretung der AG durch AG oder Vergütungsausschuss (vgl C-Regel 43 ÖCGK)
- » Keine Formvorschriften
- » Anstellungsvertrag = freier Dienstvertrag
- » Höchstdauer: 5 Jahre
- » Bestellung ist von Anstellung zu trennen
 - > Anstellungsvertrag endet nicht automatisch mit der Vorstandsstellung
 - > Ausnahme: Koppelungsklausel im Anstellungsvertrag
- » Kein Erfüllungsanspruch des in Aussicht genommenen Vorstandsmitgliedes, mit dem bereits Vorstandsvertrag abgeschlossen wurde, bei Nichtbestellung

II. Wesentliche Inhalte eines Vorstandsvertrags

- » Definition des Tätigkeitsbereiches
- » Entgelt
- » Übernahme von Organfunktionen
- » Zustimmungspflichtige Geschäfte
- » Versicherungen (zB Unfall-, D&O, etc)
- » Betriebsmittel (zB Dienstwagen, Handy, Laptop,...)
- » Urlaub
- » Wettbewerbsverbot
- » Konkurrenzklausel
- » Abfertigung
- » Dauer, Regelungen zur Beendigung (zB Koppelungsklausel)

II. Beispiel für Anstellungsvertrag

Vertragspartner

abgeschlossen zwischen der-Aktiengesellschaft, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, einerseits

und

Herrn/Frau, im Folgenden kurz „Herr/Frau“ bzw. „Vorstandsmitglied“ genannt, andererseits.

I. Anstellungsverhältnis

- (1) Herr/Frau wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom (Datum) mit Wirkung vom (Datum)¹⁾ für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt.
Herr/Frau hat diese Bestellung angenommen.²⁾
- (2) Der gegenständliche Anstellungsvertrag ist auf fünf Jahre (Bestellungsablauf befristet³⁾ und regelt die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft.⁴⁾

II. Tätigkeitsbereich/Funktion

- (1) Das Vorstandsmitglied führt den Titel „Vorstandsdirektor“ und ist kollektiv mit einem anderen kollektivvertretungsbefugten Mitglied des Vorstandes oder mit einem Gesamtprokuristen zur Vertretung der und Zeichnung für die Gesellschaft berechtigt.⁵⁾
- (2) Dem Vorstandsmitglied obliegt im Rahmen des Gesamtvorstandes unter eigener Verantwortung die Leitung des Ressorts. . . .

II. Vergütung des Vorstandes - § 78 AktG

- » Vorstandsverträge verpflichten AG typischer Weise zu verschiedenen Leistungen an das Vorstandsmitglied
- » Oberbegriff = Gesamtbezüge = Gehalt, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art
- » Angemessenes Verhältnis der Gesamtbezüge (§ 78 AktG)
 - > zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds
 - > zur Lage der Gesellschaft
 - > zur üblichen Vergütung
- » Gesamtbezüge sollen langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen (§ 78 AktG)
- » Regeln gelten sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art (§ 78 AktG)

II. Vergütung des Vorstandes - § 77 AktG

- » § 77 AktG: Vorstandsmitgliedern kann eine Beteiligung am Gewinn in Form eines Anteils am Jahresüberschuss gewährt werden
- » Zweck von § 77 AktG: Grundlage der Vorstandsvergütung sollen Kriterien sein, die auch für Erfolgsbeteiligung der Aktionäre maßgeblich sind (Aktionärsschutz)
- » hL lässt erfolgsabhängige Vergütungen über Wortlaut von § 77 AktG hinaus zu
- » zulässige Vergütungskriterien: alle Kriterien, die typischer Weise den Jahresüberschuss/Konzernüberschuss beeinflussen (z.B. auch CF, ROI, etc.)
- » Verknüpfung der variablen Vergütung mit Dividendenhöhe/Aktienkursentwicklung ist nach hL zulässig
- » Problematisch: rein vom Umsatz abhängige Vergütungen

II. Vergütung des Vorstandes – Vorgaben des ÖCGK I

- » Vergütung richtet sich nach
 - » Umfang des Aufgabenbereichs
 - » Verantwortung
 - » Persönlichen Leistung
 - » Erreichung der Unternehmensziele
 - » Größe und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens

- » Vergütung enthält fixe und variable Bestandteile

II. Vergütung des Vorstandes – Vorgaben des ÖCGK II

» Variable Vergütung (C-Regel 27 ÖCGK):

- > Festlegung messbarer Leistungskriterien
- > Festlegung betraglicher oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus
- > Anknüpfung insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien
- > Einbeziehung auch nicht-finanzieller Kriterien
- > keine Verleitung zum Eingehen unangemessener Risiken
- > Rückforderungsmöglichkeit der AG von variablen Vergütungskomponenten ist vorzusehen, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage offenkundig falscher Daten ausgezahlt wurden

II. Vergütung des Vorstandes

» Variable Vergütung, Bsp Muster Anstellungsvertrag

(4) Zusätzlich zum laufenden Bezug gem Abs 1 erhält das Vorstandsmitglied eine Tantieme, die höchstens 100% des Jahresbruttobezuges betragen kann.

Die Tantieme ist entsprechend einem zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Aufsichtsrat jährlich im Vorhinein zu vereinbarenden Zielkatalog und entsprechend dem Grad der Zielerreichung zu ermitteln.¹⁴⁾

Die Tantieme ist mit Ablauf jenes Monats fällig, in dem der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt (§ 96 Abs 4 iVm § 104 Abs 3 AktG) wurde. Scheidet das Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft – ausgenommen auf Grund grober Pflichtverletzung iSd § 75 Abs 4 AktG oder ungerechtfertigten vorzeitigen Austritts – aus, gebührt die Tantieme anteilig.¹⁵⁾

II. Vergütung des Vorstandes – Vorgaben des ÖCGK III

- » Stock Option Programme und begünstigte Übertragung von Aktien (C-Regel 28 ÖCKG)
 - > müssen an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anknüpfen
 - > keine nachträgliche Änderung dieser Kriterien
 - > Unternehmen muss während Programmdauer einen angemessenen Eigenanteil an Aktien des Unternehmens halten
 - > Stock Options: Mindestwartefrist soll 3 Jahre betragen
 - > Begünstigte Aktienübertragung: Warte- und/oder Behaltefrist von mindestens 3 Jahren
 - > Zuständigkeit der HV (= AR soll HV solche Programme vorlegen)

II. Regelung der Abfindungszahlung im Vorstandsvertrag (C-Regel 27a ÖCGK)

- » Vorzeitige Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund: keine Abfindungszahlung
- » Vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund:
 - > Grenzen für Abfindungszahlungen
 - nicht mehr als 2 Jahresgesamtvergütungen
 - nicht mehr als Vergütung der Restlaufzeit des Anstellungsvertrags
 - > Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen
 - Umstände des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds
 - Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

II. Abfindungszahlung im Vorstandsvertrag

» Bsp: Muster Anstellungsvertrag

(2) Das Vorstandsmitglied hat bei Beendigung des Vorstandsamtes und Beendigung des Anstellungsvertrages Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe eines laufenden Jahresbruttobezuges gem Pkt V. Abs 1 unter Berücksichtigung des Pkt V. Abs 3 dieses Vertrages.³¹⁾ Die dem Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen des BMSVG aus der Mitarbeitervorsorgekasse zustehende Abfertigung wird auf diese Abfertigung angerechnet.^{31a)}

Ein Anspruch auf die zusätzliche Abfertigung besteht jedoch nicht, wenn das Vorstandsmitglied infolge grober Pflichtverletzung gem § 75 Abs 4 AktG abberufen und der Anstellungsvertrag in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG vorzeitig beendet wird oder wenn das Vorstandsmitglied sein Mandat ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Aufsichtsrates niederlegt. Dasselbe gilt, wenn das Vorstandsmitglied ein Angebot des Aufsichtsrates zur Wiederbestellung und Anstellung zu wirtschaftlich mindestens gleich günstigen Konditionen ablehnt, sofern im Zeitpunkt des Auslaufens des Vorstandsmandats das Vorstandsmitglied noch nicht mindestens fünf Jahre im Amt war oder die angebotene Wiederbestellung zu einer Mandatsdauer von insgesamt nicht mehr als acht Jahren führt und nicht über die Erreichung des nach den jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Sozialversicherungsbestimmungen geltenden Pensionsalters für die Erlangung einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer hinausreicht.³²⁾

II. Vergütung des Vorstands – Offenlegungspflichten I

» Zwingende Offenlegung: L-Regel 29 ÖCGK

- > Eingeräumte Optionen → Geschäftsbericht
 - Anzahl
 - Aufteilung
 - Ausübungspreis
 - Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung
- > Gesamtbezüge des Vorstandes → Anhang zum Jahresabschluss
- > Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder → Corporate Governance-Bericht
- > Grundzüge der Vergütungspolitik → Corporate Governance-Bericht

II. Vergütung des Vorstands – Offenlegungspflichten II

- » Informationen im Corporate Governance-Bericht (C-Regel 30 ÖCGK)
 - » Grundsätze für variable Vergütung des Vorstandes
 - > insbesondere Leistungskriterien
 - > Methoden, anhand derer die Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird
 - > Höchstgrenzen für die variable Vergütung
 - > Vorgesehene Eigenanteile und Fristen bei Stock Option Programmen
 - > Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr
 - » Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands
 - » Grundsätze der vom Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung samt Voraussetzungen
 - » Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit
 - » Bestehen einer D&O-Versicherung bei Kostentragung durch die AG

II. Vergütung des Vorstands – Offenlegungspflichten III

- » Informationen im Corporate Governance-Bericht (C-Regel 31 ÖCGK)
 - » Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden

Bsp AMAG,
Corporate
Governance
Bericht 2015:

Im Jahr 2015 betrug die gesamte Vergütung des Vorsitzenden des Vorstandes Dipl.-Ing. Helmut Wieser 1.255.174 EUR (davon variabel 694.952 EUR). Im Jahr 2015 betrug die gesamte Vergütung des Vorstandsmitgliedes Dr. Helmut Kaufmann 746.211 EUR (davon variabel 320.020 EUR). Im Jahr 2015 betrug die gesamte Vergütung des Vorstandsmitgliedes Mag. Gerald Mayer 746.211 EUR (davon variabel 320.020 EUR). Für alle Vorstandsmitglieder besteht ein beitragsorientiertes Pensionsmodell. Die Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr insgesamt 112.750 EUR (2014: 106.600 EUR) und sind in der ausgewiesenen Vorstandsvergütung mit enthalten.

III. Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund (§ 75 Abs 4 AktG)

- » AR kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
- » Widerruf der Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden ist jederzeit auch ohne wichtigen Grund möglich, wenn Vorstandsmandat aufrecht bleibt
- » Wichtige Gründe sind
 - > grobe Pflichtverletzung
 - > Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
 - > Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung
 - > sonstige wichtige Gründe (Aufzählung ist demonstrativ)
- » AR-Beschluss bedarf doppelter Mehrheit
 - > Mehrheit der AR-Mitglieder
 - > Mehrheit der Kapitalvertreter
- » Ermessensentscheidung des AR (auch bei Misstrauensvotum in der HV)

III. Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund (§ 75 Abs 4 AktG)

- » Abberufung mit Zugang beim Vorstandsmitglied wirksam (strittig)
- » Widerruf ist jedenfalls wirksam, solange nicht rechtskräftig über Unwirksamkeit entschieden ist
- » Abberufenes Vorstandsmitglied kann Klage auf Unwirksamklärung des Widerrufs erheben
 - > Rechtsgestaltungsklage
 - > ohne schuldhafte Verzögerung geltend zu machen
 - > klagsstattgebendes Urteil führt zur rückwirkenden Unwirksamkeit der Abberufung
- » Widerruf der Bestellung führt nicht zu einer automatischen Beendigung des Anstellungsvertrages (Ausnahme: Koppelungsklausel)

III. Sonstige Beendigungsmöglichkeiten

- » Einvernehmliche Beendigung der Organstellung und des Anstellungsvertrages ist möglich
 - > AR-Beschluss notwendig

- » Amtsniederlegung durch den Vorstand
 - > Keine Regelung im Gesetz
 - > bei wichtigem Grund zulässig
 - > unberechtigte Amtsniederlegung ist wirksam, kann aber ersatzpflichtig machen

Bsp: Muster
Anstellungsvertrag

(4) Das Vorstandsmitglied ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vorstandsmandat unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu jedem Monatsletzten durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtet zu sein hat, aufzulösen. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsvertrages mit demselben Wirksamkeitszeitpunkt.³⁶⁾

III. Beendigung der Vorstandsstellung

- » Eintragung und Löschung von Vorstandsmitgliedern → nur deklarative Wirkung
- » Legitimation des abberufenen oder zurückgetretenen Vorstandsmitglieds, seine Löschung als Vorstand beim Firmenbuch zu beantragen

IV. Geschäftsführung – Geschäftsführungsmodell I

- » Vorstand als Kollegialorgan (C-Regel 16 ÖCGK)
- » Mehrstimmigkeitsprinzip, sofern die Satzung nichts anderes regelt
- » Dirimierungsrecht des Vorstandsvorsitzenden (§ 70 Abs 2 AktG)
- » Bsp: AMAG

§ 7 Vorstandsbeschlüsse, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- » Geschäftsordnung:
 - > Regelung der Geschäftsverteilung
 - > Regelung der Zusammenarbeit des Vorstands

IV. Geschäftsführung – Geschäftsführungsmodell II

» Bsp: AMAG, § 7 Abs 3 der Satzung

(3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den im § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, bis zu welchen seine Zustimmung nicht einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

IV. Geschäftsführung – Geschäftsführungsmodell III

- » Möglichkeit einer Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes
 - > Ressortverteilung in der Satzung
 - > Erlassung einer Ressortverteilung durch AR
 - > vom AR dem Vorstand überlassen → AR kann aber jederzeit diese Kompetenz wieder an sich ziehen und eine abweichende Geschäftsordnung festlegen
 - > Aufteilung regional, divisional oder nach Funktionen
 - > Kernbereich der Geschäftsführung bleibt jedenfalls in der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Einrichtung eines adäquaten IKS
 - Anträge und Berichte an den AR und die Hauptversammlung
 - Konkretisierung der Ziele des Unternehmens (L-Regel 14 ÖCGK)
 - Festlegung der Unternehmensstrategie (L-Regel 14 ÖCGK)
 - > Überwachungspflicht der Vorstandsmitglieder in den übrigen Geschäftsbereichen der anderen Vorstandsmitglieder

IV. Geschäftsführung – Geschäftsführungsmodell IV

» Bsp: Muster-Geschäftsordnung

2. Geschäftsverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands, welcher sich vorrangig auf die strategische Gesamtführung des Unternehmens konzentriert⁴), werden die Aufgabengebiete wie folgt verteilt:

a) Vorstandsvorsitzender⁵):

Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Gesamtleitung und Gesamtkoordination des Unternehmens. Hierzu gehören insb:

- Strategie,
- Marketing,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Expansion.

b) Stellvertreter des Vorsitzenden:

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden obliegen die finanzielle Führung und das Finanzcontrolling des Unternehmens. Hierzu gehören insb:

- Controlling,
- Finanzielles Rechnungswesen,
- Personal,
- Administration,

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung

- » Vorstand → Geschäftsführungsmonopol
- » Vorstand ist weisungsfrei
- » Leitung nach Maßgabe des Unternehmenswohls, unter Berücksichtigung folgender Interessen (§ 70 Abs 1 AktG, L-Regel 13 ÖCGK):
 - > Aktionäre
 - > Arbeitnehmer
 - > Öffentliches Interesse
 - > Gesellschaftsgläubiger?

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung I

- » Zustimmung anderer Organe in bestimmten Fällen erforderlich:
 - > dem AR zur Zustimmung vorzulegen:
 - Katalog von Rechtsgeschäften des § 95 Abs 5 AktG
 - Zustimmungspflicht betrifft nur das Innenverhältnis → Geschäfte, die der Vorstand ohne erforderliche Zustimmung abschließt, binden die AG, uU entstehen Schadenersatzansprüche gegen Vorstand
 - > Zustimmung der Hauptversammlung:
 - Verschmelzungsverträge (§ 221 AktG)
 - Spaltungs- und Übernahmeverträge
 - Nachgründungsgeschäfte (§ § 45 f AktG)
 - Veräußerung des Unternehmens (§ 237 AktG)
 - Eingehen von Gewinngemeinschaften (§ 238 AktG)
 - Verträge sind ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung II

- » Allgemeine Geschäftsführungspflichten
- » Buchführungspflicht (§ 82 AktG)
 - > Führung eines den Unternehmensanforderungen entsprechenden Rechnungswesens und IKS
 - > Vorstand kann die Durchführung der ihn treffenden Pflichten delegieren → Vorstand ist dann für die richtige Auswahl des Personals und eine angemessene Kontrolle verantwortlich
 - > je nach konkreter Geschäftstätigkeit oder sondergesetzlichen Regelungen: Einrichtung einer unabhängigen internen Revision, Risikomanagement oder Compliance-Organisation
- » Einrichtung einer internen Revision als eigene Stabstelle des Vorstandes oder Auslagerung an eine geeignete Institution (C-Regel 18 ÖCGK)
 - > in Abhängigkeit von der Größe der AG
 - > Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss mind. einmal jährlich zu berichten

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung III

- » Wahrnehmung von Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild der AG für die Stakeholder wesentlich prägen (C-Regel 17 ÖCGK)
 - > Unterstützung von entsprechenden Abteilungen möglich
- » Verlustanzeigepflicht (§ 83 AktG)
 - > bei Verlust in Höhe des halben Grundkapitals bei Aufstellung der Jahresbilanz oder Zwischenbilanz
 - > tatsächlicher Verlust ist maßgeblich, nicht der in der Bilanz ausgewiesene Verlust
 - > Pflicht zur unverzüglichen Einberufung einer Hauptversammlung
 - > wenn der Vorstand aus anderen Gründen den Verlust des halben Grundkapitals annimmt
- » Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 69 IO)

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung IV

» Berichtspflicht an den AR (§ 81 AktG)

> Jahresbericht an den AR:

- Mindestens einmal jährlich
- Bericht über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der AG
- Darstellung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung
- Bericht über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen (C-Regel 18a ÖCGK)

> Quartalsbericht an den AR:

- Mindestens vierteljährlich
- Bericht über den Gang der Geschäfte
- Bericht über die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung

IV. Geschäftsführung – Inhalt der Geschäftsführung V

- > Sonderbericht an den Gesamt-AR:
 - unverzüglich
 - bei Umständen, die für die Liquidität oder Rentabilität der AG von erheblicher Bedeutung sind

- > Sonderbericht an den AR-Vorsitzenden:
 - unverzüglich
 - aus wichtigem Anlass

- > AR kann jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der AG verlangen (§ 95 Abs 2 AktG)

V. Vertretung – Vertretungsmodell

- » Gesamtvertretung, sofern die Satzung nichts anderes regelt
- » jedes Vorstandsmitglied ist zwingend passiv vertretungsbefugt
- » Vertretungsbefugnis jedes Vorstandsmitglieds, sowie jede Änderung ist im Firmenbuch anzumelden (§ 73 Abs 1 AktG)
- » Bsp AMAG, § 6 der Satzung:

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

V. Vertretung – Umfang der Vertretungsmacht I

- » Grundsätzlich vertritt der Vorstand die AG gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten (§ 71 Abs 1 AktG)
- » Gesetzliche Beschränkung der umfassenden Vertretungsmacht in Einzelfällen:
 - > Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (§ 197 Abs 2 und § 201 Abs 1 AktG): Vertretung der AG von Vorstand und AR gemeinsam (Ausnahme: ist der Vorstand Kläger, wird die AG nur vom AR vertreten)
 - > Nachgründungsverträge sind ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam (§ 45 Abs 1 AktG)
 - > Verschmelzungs-, Spaltungs- und Übernahmeverträge sind ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam
 - > Unternehmensveräußerungen sind ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam (§ 237 AktG)
 - > Gewinngemeinschaften sind ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam (§ 238 AktG)

V. Vertretung – Umfang der Vertretungsmacht II

- » Rechtsgeschäfte mit dem Vorstand: Vertretung durch AR (§ 97 AktG) und Vorstand
- » Anstellung von Vorstandsmitgliedern (inkl. Einräumung von Aktienoptionen): Vertretungsmonopol des AR
- » Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte: Vertretungsmonopol des AR (§ § 77, 78 und 80 AktG)

VI. Treuepflicht des Vorstandes I

- » Vorstand ist der AG zur Treue verpflichtet → er hat eigene Interessen gegenüber Interessen der AG zurückzustellen („corporate opportunity“)
- » Beschlussfassung durch Vorstand (L-Regel 22 ÖCGK)
 - > Frei von Eigeninteressen
 - > Frei von Interessen bestimmender Aktionäre
 - > Sachkundig
 - > Unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften
- » Verschwiegenheitspflicht (§ 84 Abs 1 AktG):
 - > Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)
 - > gilt zeitlich unbeschränkt

VI. Treuepflicht des Vorstandes II

- » Wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der AG und deren Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte sind dem AR gegenüber offen zu legen, andere Vorstandsmitglieder sind zu informieren (L-Regel 23 ÖCGK)
- » Voraussetzungen für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen und der AG bzw. Konzernunternehmen (L-Regel 24 ÖCGK)
 - > Branchenübliche Standards
 - > Genehmigung der Konditionen durch den AR im Voraus, ausgenommen Geschäfte des täglichen Lebens

VI. Wettbewerbsverbot (§ 79 AktG, L-Regel 25 ÖCGK) I

- » Ohne Zustimmung des AR darf ein Vorstandsmitglied
 - > Kein Unternehmen betreiben
 - > Kein AR-Mandat in einem anderen Unternehmen annehmen, das mit der AG nicht konzernmäßig verbunden ist oder an dem die AG iSd § 189a Z 2 UGB nicht unternehmerisch beteiligt ist
 - > Keine Geschäfte im Geschäftszweig der AG für eigene oder fremde Rechnung tätigen
 - > Keine Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an einer anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaft

- » Kein gesetzliches Wettbewerbsverbot für ehemalige Vorstandsmitglieder → nachvertragliches Wettbewerbsverbot kann im Anstellungsvertrag vereinbart werden

VI. Wettbewerbsverbot II

- » Rechtsfolgen bei Verstoß (§ 79 Abs 2 AktG)
 - > AG hat Schadenersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied
 - > AG kann statt dessen vom Vorstandsmitglied verlangen, dass sie in das gegen das Wettbewerbsverbot verstoßende Rechtsgeschäft eintritt
 - > AG kann bei für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften die Herausgabe der dafür bezogenen Vergütung oder die Abtretung des Anspruchs auf die Vergütung begehren

- » Verjährung der Ansprüche der AG (§ 79 Abs 3 AktG)
 - > Binnen 3 Monaten ab dem Tag, an dem sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des AR von der gegen das Wettbewerbsverbot verstoßenden Tätigkeit Kenntnis erlangt haben
 - > Unabhängig von der Kenntnis jedenfalls binnen 5 Jahren ab Beginn der Tätigkeit

VI. Interessenkonflikte – Director's Dealings

- » Melde- und Veröffentlichungspflicht an FMA (L-Regel 19 ÖCGK)
 - > Meldepflichtige Personen (Art 19 Abs 1 Marktmissbrauchsverordnung)
 - Führungskräfte sowie in enger Beziehung zu Führungskräften stehende Personen
 - > Meldepflichtige Finanzinstrumente:
 - Sämtliche Eigengeschäfte mit Anteilen und Schuldtiteln des Emittenten oder damit verbundener Derivate oder anderer damit verbundener Finanzinstrumente
 - > Meldung an die FMA innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem Abschluss
 - > Keine Melde- und Veröffentlichungspflicht bei einer Gesamt-Abschlusssumme innerhalb eines Jahres < EUR 20.000,-
 - Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und Personen, die zu ihnen in enger Beziehung stehen, sind zusammenzurechnen
 - > Veröffentlichung durch Emittenten